

Gehaltsabtretung

§ 1 Bezeichnung der Parteien

Diese Vereinbarung regelt die Forderungsabtretung des nachfolgend genannten Arbeitnehmers (Zedenten) an den nachfolgend genannten Zessionar:

Arbeitnehmer (Zedent):

.....
.....
.....

- nachfolgend der Arbeitnehmer oder der Zedent -

Zessionar:

.....
.....
.....

- nachfolgend der Zessionar -

§ 6 Bezeichnung der Forderung

Der Zedent hat gegen seinen Arbeitgeber

.....
.....
.....

-nachfolgend der Arbeitgeber oder der Schuldner-

fortlaufende Entgeltforderungen aus dem Arbeitsverhältnis laut Arbeitsvertrag vom

.....

Eine Kopie des Arbeitsvertrages wird dieser Vereinbarung beigelegt.

§ 3 Forderungsabtretung

Der Arbeitnehmer tritt hiermit den jeweils pfändbaren Teil seiner gegenwärtigen und zukünftigen Lohn- bzw. Gehaltsforderungen (einschließlich Provisionsansprüche, Tantiemen und Boni sowie Abfindungsansprüche) gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber an den die Abtretung annehmenden Zessionar ab, und zwar in der Reihenfolge ihres Entstehens.

Sollte die Zustimmung des Arbeitgebers zur Wirksamkeit der Abtretung erforderlich sein, erfolgt die Abtretung aufschiebend bedingt durch seine Zustimmung. In diesem Fall ist der

Arbeitnehmer verpflichtet, die schriftliche Zustimmung seines Arbeitgebers einzuholen und dem Zessionar vorzulegen.

Die Abtretung ist insgesamt auf folgenden Höchstbetrag begrenzt:
€. Der Arbeitgeber hat Arbeitseinkommen bzw. Gehalt nur bis Erreichen dieses Betrages an den Zessionar zu zahlen. Hat der Arbeitgeber diesen Betrag gezahlt, sind danach fällig werdenden Ansprüche nicht mehr von dieser Abtretung erfasst.

Wenn der Arbeitnehmer ein neues Arbeitsverhältnis eingeht, ist er verpflichtet, dafür zu sorgen, den neuen Arbeitgeber von der Abtretung zu informieren, gegebenenfalls dessen Zustimmung einzuholen oder dafür zu sorgen, dass im neuen Arbeitsverhältnis kein Abtretungsverbot vereinbart wird.

§ 4 Erklärungen zur Forderung

Der Zedent ist über die von der Abtretung erfasste Forderung uneingeschränkt verfügungsberechtigt. Die Forderung ist frei von Rechten Dritter.

Der Zedent erklärt, dass die Forderung in der oben angegebenen Höhe besteht, sichert aber nicht deren Realisierbarkeit zu.

Der Zedent erklärt, dass die Abtretung der Forderung vertraglich oder gesetzlich nicht ausgeschlossen ist und nicht von der Zustimmung des Schuldners abhängt.

§ 5 Grund der Abtretung

Die Abtretung erfolgt zum Zweck der Tilgung einer Forderung des Zessionars gegen den Zedenten. Der Zessionar hat eine Zahlungsforderung in Höhe von
gegen den Zedenten, die wie folgt konkretisiert wird:

Die Abtretung erfolgt erfüllungshalber, d.h. die Forderung des Zessionars gegen den Zedenten wird nur getilgt, soweit der Schuldner nach der Abtretung Zahlungen an den Zessionar leistet. Zahlt der Schuldner nicht, hat die Abtretung keinen Einfluss auf den Bestand der Forderung des Zessionars gegen den Zedenten.

Die Abtretung erfolgt an Erfüllung statt, d.h. die Forderung des Zessionars gegen den Zedenten wird bereits durch diese Abtretung (und nicht erst durch die Zahlung des Schuldners) in Höhe der abgetretenen Forderung getilgt. Der Zessionar trägt damit das Risiko der Durchsetzung der Forderung gegen den Schuldner.

Die Abtretung erfolgt zur Absicherung von Zahlungsansprüchen des Zessionars gegen den Zedenten in Höhe von €, die dem Zessionar aus folgendem Sachverhalt zusteht:

Der Zessionar kann die Abtretung gegenüber dem Schuldner offenlegen und Zahlung verlangen, wenn der Zedent nach Fälligkeit trotz berechtigter Mahnung mit Fristsetzung und Androhung der Offenlegung in Zahlungsverzug geraten ist. In diesem Fall kann der Zessionar die abgetretene Forderung gegen den Schuldner durchsetzen. Der Zessionar ist verpflichtet, den Zedenten zu informieren, sobald der Schuldner Zahlungen geleistet hat. Aufschiebend bedingt für den Fall, dass der Zedent die Forderung des Zessionars getilgt hat, tritt der Zessionar hiermit die Forderung zurück an den dies annehmenden Zedenten ab.

§ 6 Zustimmung des Schuldners

Die Abtretung erfolgt aufschiebend bedingt durch die Zustimmung des Schuldners, sofern seine Zustimmung zur Wirksamkeit der Abtretung erforderlich ist. Die Vertragsparteien werden diese Vereinbarung dem Schuldner zur Unterschrift vorlegen. Mit seiner Unterschrift erklärt der Schuldner, der Abtretung zuzustimmen. Sollte die Zustimmung des Schuldners zur Wirksamkeit der Abtretung nicht erforderlich sein, gilt die Abtretung auch ohne Zustimmung des Schuldners als erfolgt.

Die Parteien sind sich einig, die Zustimmung des Schuldners zu dieser Abtretung nicht einzuholen. Den Parteien ist bekannt, dass die Forderung nicht auf den Zessionar übergeht, wenn die Abtretung gesetzlich oder vertraglich ausgeschlossen oder von der Zustimmung des Schuldners abhängig ist.

§ 6 weitere Abtretung

Der Zessionar ist im Verhältnis zum Zedenten berechtigt, die Forderung an jedweden Dritten abzutreten und dabei die persönlichen Daten, die für die Durchsetzung des Anspruches erforderlich sind, weiterzugeben.

Die weitere Abtretung der Forderung durch den Zessionar an einen Dritten wird hiermit vertraglich ausgeschlossen.

§ 7 Anzeige an den Schuldner

Soweit notwendig, hat der Zedent die Abtretung unverzüglich nach Unterzeichnung dieser Erklärung dem Schuldner anzuzeigen.

Die Anzeige des Forderungsüberganges gegenüber dem Schuldner erfolgt - soweit notwendig – durch den Zessionar. Wenn hierzu die Vorlage einer separaten Urkunde erforderlich oder vom Zessionar gewünscht wird, ist der Zedent verpflichtet, eine solche Urkunde zu unterzeichnen.

§ 8 Pflichten des Zedenten, Auskunft, Unterlagen

Der Zedent ist verpflichtet, alle zur Übertragung der Forderung auf den Zessionar erforderlichen Erklärungen - auch gegenüber Dritten - abzugeben, sofern dies zur Durchsetzung der Forderung erforderlich ist.

Der Zedent hat dem Zessionar auf dessen Verlangen hin jedwede Auskunft zu der Forderung zu erteilen und dem Zessionar sämtliche Nachweise und Urkunden, welche zur Prüfung und zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlich sind, zu übergeben.

§ 9 Besondere Vereinbarungen

Die Vertragspartner treffen folgende weitere Vereinbarungen:

.....
.....

§ 10 Textform, salvatorische Klausel, Unterschriften

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich solcher über die vorzeitige Beendigung desselben bedürfen der Textform. Auch die Aufhebung des Textformerfordernisses bedarf der Textform.

Sollte irgendeine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die Parteien bestätigen durch nachfolgende Unterschriften, sämtliche Regelungen dieses Vertrages verstanden zu haben und rechtsverbindlich zu vereinbaren:

Ort, den

Unterschrift Zedent (Arbeitnehmer):

Ort, den

Unterschrift Zessionar:

Ort, den

Unterschrift Schuldner (Arbeitgeber):